

Die niederadelige Herrschaft Glatt

und wurde er gefaßt, war die Herrschaft berechtigt, schwere bis peinliche Strafen auszusprechen²⁴⁰.

3.2.3 Die Aufgabe und Macht des Herrn, Recht zu sprechen

Entsprechend dem grundherrlichen Machtbereich übten die Brüder Reinhart und Hans Oswald die Gerichtsherrschaft aus. In dem gesamten Dorf Glatt, einem Drittel von Dettingen und in ihrer Hälfte von Dürrenmettstetten: ... *unnd ist mit namen bestimmten Herrn Reinharten von Neuneck, Ritters, thail an benanntem dorf under der Kirchen hinab gelegen*²⁴¹. Die andere Hälfte von Dürrenmettstetten unterstand dem Kloster Alpirsbach.

Die hohe²⁴² oder blutige Gerichtsbarkeit, die Reinhart zusammen mit dem Marktprivileg 1521 auf dem Reichstag zu Worms erhalten hatte, übte er allein aus²⁴³. Sie erstreckte sich auch über den größeren Anteil des Dorfes Dettingen, also der dortigen Ortsherren. Die Herren von Dettingen besaßen als Grundherren in ihrem Ortsteil nur das Niedergericht. In seiner Urkunde vom 13. März 1521 hatte der Kaiser die beiden Privilegien allen drei Brüdern zugesprochen, den mit der Verleihung verbundenen Eid hatte Reinhart dann für sich selbst und für seine Brüder, als deren Lehensträger er erschienen war, geleistet²⁴⁴.

Die niedere Gerichtsbarkeit teilte Reinhart mit seinem Bruder Hans Oswald und Junker Heinrich *im Gießen*. Sie erstreckte sich jedenfalls auf die Besetzung des Gerichts und auf die Verteilung der Gerichtseinnahmen. Im neuneckischen Herrschaftsbereich hielten Reinhart eineinhalb Viertel, Hans Oswald eineinhalb und Heinrich ein Viertel. In Dürrenmettstetten bestand ein einziges Niedergericht, das teils von Neuneck, teils von Alpirsbach besetzt wurde. Jede Herrschaft ernannte ihren eigenen Amtmann. Derjenige, der für den Fall zuständig war, hielt den Stab, d. h., fällt das Urteil. *Der andere half, das Gericht zu besetzen*²⁴⁵.

Die Rechtsverhältnisse in Dettingen waren ebenso geteilt. Im Jahre 1503 zerfiel die Niedergerichtsbarkeit in drei Teile. Hier hielten je ein Drittel am Stab der Junker von Dettingen, der Junker von Brackenlerer²⁴⁶ und Hans d. Ä. von Neuneck-Glatt. In dieser Zeit wurde der Schultheiß jedes Jahr von einem anderen der drei Herren in das Amt eingesetzt. Dieser schwor aber allen Herrschaften, und diese besetzten das Gericht auch stets gemeinsam²⁴⁷.

Die Familie der Brackenlerer verlor in Dettingen mehr und mehr an Einfluß und Rechten. 1534 zeigte es sich, daß ihr Drittel an der Herrschaft auf die Herren von Dettingen übergegangen war. Seitdem setzte der Junker in Dettingen den Schultheißen für zwei Jahre ein und besaß durch die Übernahme des Brackenlererschen Anteils ein höheres Gewicht am Niedergericht als die Herren von Neuneck-Glatt.

240 Hierzu auf S. 77f. den konkreten Fall der Margarethe Silbergerin von Alpirsbach aus dem Jahre 1519.

241 Wie Anm. 58 pag. 165.

242 Zu ihr, der »*peinlichen*« Gerichtsbarkeit, zählten neben Mord und Totschlag auch Diebstahl, Friedensbruch auf dem Markt, Bruch des Burgfriedens und die Androhung sowie die Brandstiftung selbst. Gestraft wurde nicht nur durch den Galgen, sondern auch durch den Pranger, durch öffentliche Züchtigung, durch die Körpervermügelung, ausgeführt vom Nachrichter. – Quellen liegen dazu im StAS.

243 Wie Anm. 58 pag. 4v–6.

244 StAS Ho 163 Urk. Nr. 51.

245 KARL FRIEDRICH EISELE: Studien zur Geschichte der Grafschaft Zollern (Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland 2). Stuttgart 1956. S. 12.

246 Am 2. Juni 1490 siegelte ein Junker Sigmund Brackenlerer in einem Verfahren gegen Peter Neumeyer, der in Dießen wohnhaft war. Er hatte beim Holzeinschlag die Grundstücksgrenze übersehen und Holz seines Herrn, des Junkers Hans zu Neuneck, geschlagen. – StAS Ho 163,28. Am 8. Mai 1506 bezeugte Peter Ziegler von Dettingen einen Erbgang. Er trat die Nachfolge in der Lehensträgerschaft für ein Fischwasser an, das sein verst. Schwager Auberlin Fischer hatte. Dieses Wasser wird begrenzt: Ziblisgraben (oben?) und Junker Wilhelm Brackenlerers Wasser – StAS Ho 163,41.

247 Wie Anm. 245.